



Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Nebelschütz



Beschlussfassung am: 26.10.2023

Beschlusnummer: 62-10/2023



Bulang

Unterschrift & Siegel

André Bulang
Bürgermeister

I. Inhaltsverzeichnis

Inhalt

I. Inhaltsverzeichnis	2
II. Einleitung	4
III. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes	5
IV. Aufgaben der Feuerwehr	8
4.1 Pflichtaufgaben (nach §§ 16 Abs.1 und 2, 22 Abs.2 und 49 des SächsBRKG) ..	8
4.2. Weitere Aufgaben der Feuerwehr	8
V. Allgemeine Angaben zur Gemeinde	9
6.1. Das allgemeine Risiko	11
6.2. Die besonderen Risiken.....	12
VII. Schutzzielfestlegung	13
VIII. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung	16
8.1. Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern	16
8.2. Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erf. Standorte .	16
8.3. Festlegung der notwendigen Personalstruktur.....	17
IX. Vergleich, Bewertung und Zusammenfassung	20
9.1. Gerätehäuser.....	20
9.2. Ausstattung	20
9.3. Personal.....	21
9.4. Organisation	22
9.5. Aktiver Brandschutz	22
9.6. Brandverhütungsschau	22
X. Anlagen	23
Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Gemeinde	23
Anlage 02: Flächennutzungen	25
Anlage 3a: Einsatzstatistik - allgemein.....	26
Anlage 3b: Einsatzstatistik - detailliert.....	26
Anlage 04: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung	27
Anlage 05: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich	32
Anlage 06: Übersicht der Wasserentnahmestellen	33
Anlage 07: Protokolle Meßfahrten	38

Anlage 08: Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze im Gemeindegebiet...	39
Anlage 09: Einsatzbereiche der Standorte.....	40
Anlage 09.1.: 4-min-Fahrtzeit	40
Anlage 09.2: 9-min-Fahrtzeit	41
Anlage 10: Überprüfung Erreichungsstand	42
Anlage 11: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen	43

II. Einleitung

Die Gemeinde Nebelschütz unterhält gegenwärtig eine Gemeindefeuerwehr mit zwei Ortsfeuerwehren und einem Feuerwehrstandort/ einer Löscheinheit. Die Standorte befinden sich in den Ortsteilen Nebelschütz, Piskowitz sowie der Löscheinheit Miltitz.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245; 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, sind die örtlichen Brandschutzbehörden u. a. sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, stellt die örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan auf. Bei der Aufstellung sollen insbesondere

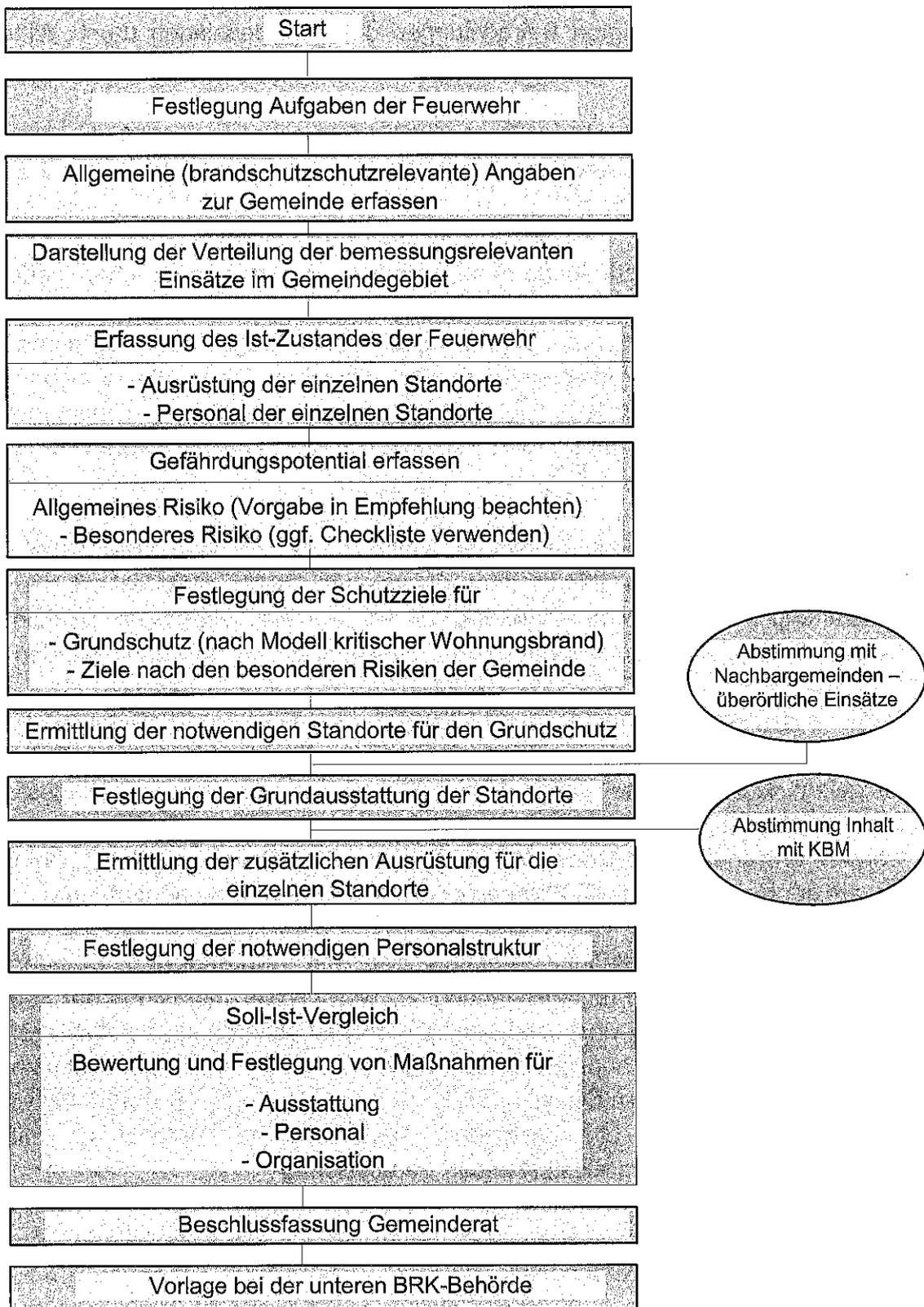
1. Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
2. die Art und Nutzung der Gebäude,
3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. die Löschwasserversorgung,
7. die Alarmierung der Feuerwehr sowie
8. die Erreichbarkeit des Einsatzortes

beachtet werden.

Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Nebelschütz soll zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfe und für öffentliche Notstände die Arbeitsgrundlage darstellen.

III. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes

Ablaufschema Brandschutzbedarfsplanung



Die Gemeinde Nebelschütz bewertet in den folgenden Ausführungen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren und veranlasst die daraus erforderlichen Maßnahmen.

Die bisher vernachlässigten Betrachtungen der Schadenslagen durch Witterungsunbilden (Hochwasser, Starkregen) müssen zukünftig betrachtet werden.

In einem ersten Schritt wird festgelegt, welche und in welchem Umfang Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen (§ 16 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 2 des SächsBRKG).

In einer folgenden Beschreibung des Gemeindegebietes sind die charakteristischen Angaben der Gemeinde, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufgeführt. Dazu gehören die geographische Lage, die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, und Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet.

Diese Angaben über die Gemeinde Nebelschütz werden einer Gefährdungsbetrachtung unterzogen. Neben dem allgemeinen Risiko, welches mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, werden die besonderen Risiken in der Gemeinde ermittelt, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit in den weiteren Ausführungen die Anforderungen an die Feuerwehr definiert werden können, werden zunächst Schutzziele für die Gemeinde Nebelschütz festgelegt. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der Mindesteinsatzstärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an den Einsatzstellen tätig werden, entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad).

Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern mit Grundausstattung. Es werden die Ausrüstung der Feuerwehr der Nachbargemeinden – insbesondere im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ - , die von der unteren Brandschutz- Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten überörtlichen Einsatzbereiche und die notwendige Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzender Ausrüstung in Verbindung mit dem Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ berücksichtigt.

Von der Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke sowie die Anforderungen an das Personal ab.

In einem nächsten Schritt wird den Anforderungen an die Feuerwehr der IST-Zustand gegenübergestellt. Im Ergebnis dieses Vergleiches werden die Maßnahmen der Gemeinde Nebelschütz beschrieben, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

Mit dem Beschluss des Gemeinderates Nebelschütz zum Brandschutzbedarfsplan wird der „Umgang mit Risiken“ festgeschrieben und damit auch die finanziellen Erfordernisse für das Personal, die Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr.

Der Brandschutzbedarfsplan ist **2028** zu überprüfen und fortzuschreiben.

IV. Aufgaben der Feuerwehr

Durch die Feuerwehr der Gemeinde Nebelschütz werden in der Regel folgende Aufgaben wahrgenommen:

4.1 Pflichtaufgaben (nach §§ 16 Abs.1 und 2, 22 Abs.2 und 49 des SächsBRKG)

- Brandbekämpfung
- Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren
- Einsatzleitung
- Mitwirkung bei der Einrichtung und dem Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“

4.2. Weitere Aufgaben der Feuerwehr

- Mitwirkung an den Brandverhütungsschauen (Durchführung kann durch Personal des Landratsamtes kostenpflichtig in Anspruch genommen werden und kann den Eigentümern der betroffenen Objekte in Rechnung gestellt werden)
- Durchführung der Brandsicherheitswache bei durch die Gemeinde genehmigten Veranstaltungen
- Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung, insbesondere Unterstützung in den Schulen und dem Kindergarten bei der brandschutzgerechten Erziehung und Öffentlichkeitsarbeit
- Zuarbeiten an die Gemeinde in baurechtlichen Verfahren
- Unmittelbare Gefahrenabwehr beim Beseitigen von Verkehrshindernissen oder Erschwernissen des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen
- jährliche Überprüfung der offenen Löschwasserentnahmestellen und Kontrolle der Hydranten, die grundsätzlich im Eigentum der Gemeinde sind
- Ausführung der Wartung, Pflege und Sichtprüfung der Schläuche und der Atemschutztechnik sowie die Überwachung der sonstigen Ausrüstung
- Mitwirkung bei der Wasserwehr

V. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Gemeinde Nebelschütz liegt östlich von Kamenz im Landkreis Bautzen und umfasst eine Fläche von ca. 22,9 km² mit 1214 Einwohnern (Stand 30.06.2023). Zur Gemeinde gehören die fünf Ortsteile Dürrwicznitz, Miltitz, Nebelschütz, Piskowitz und Wendischbaselitz (vgl. Anlage 01).

Den einzelnen Ortsteilen sind folgende Gemeindeeinwohnerzahlen (GEW) zuzuordnen:

- Dürrwicznitz	→	56 Einwohner	entspricht	4,6 % der GEW
- Miltitz	→	218 Einwohner	entspricht	18,0 % der GEW
- Nebelschütz	→	440 Einwohner	entspricht	36,2 % der GEW
- Piskowitz	→	229 Einwohner	entspricht	18,9 % der GEW
- Wendischbaselitz	→	271 Einwohner	entspricht	22,3 % der GEW

Die Gemeinde ist ländlich strukturiert und besitzt ein reines Gewerbegebiet. Die mittelständischen Firmen sind, historisch gewachsen und in die Wohngebiete der Gemeinde eingegliedert.

An die Gemeinde Nebelschütz grenzen die Städte/Gemeinden:

- Elstra
- Kamenz
- Oßling
- Panschwitz-Kuckau
- Rabitz-Rosenthal
- Räckelwitz

In der Gemeinde befinden sich:

7,2 km Staatsstraße (S.94, S 97, S 100)
8,5 km Kreisstraßen (K 9230, K 9231, K 9232, K 9236)
15,7 km Gemeindestraßen

Im Gemeindegebiet ist ein angemessener Grundschutz bezüglich der Löschwasserversorgung in den Ortsteilen Nebelschütz und Wendischbaselitz unzureichend gesichert. Die Löschwasserversorgung wird hauptsächlich über offene Löschwasserentnahmestellen sichergestellt, wie auch über Unter- und Überflurhydranten. Die vorhandenen Hydranten sind als Wirtschaftshydranten des Wasserversorgungsunternehmens EWAG angelegt und somit nur bedingt (keine Entnahme von 800l/ min; als Ausnahme möglich) für den Löscheinsatz nutzbar.

Die Löschwasserentnahme im Winter ist möglich, jedoch teils mit größeren Zeitverzögerungen verbunden durch die Vorbereitung der offenen Löschwasserentnahmestellen.

Die beiden landwirtschaftlichen Großbetriebe (Sauenzuchtanlage Nebelschütz und Miltitzer Agrar GmbH) sind durch jeweils eigene größere Wassersysteme bzw. (und) Löschbereiche ausreichend abgesichert.

Zudem verfügen die Firmen Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG und Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG über einen eigenen Löschwasserteich.

VI. Gefährdungspotential

Der Eintritt von Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen können, wird von dem in der Gemeinde bestehenden Risiko beeinflusst. Das Risiko eines Ereignisses ist das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist mit einfachen Verfahren nicht darstellbar. Aus diesem Grund sind die Orte der in der Gemeinde stattgefundenen Ereignisse, mindestens der letzten fünf Jahre gemäß der Einsatzstatistik (Anlage 03) aufgelistet. Damit ist es letztlich möglich, den Erreichungsgrad zu überprüfen.

Das Gefährdungspotential der Gemeinde ergibt sich aus dem allgemeinen und besonderen Risiko. Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „Kritischer Wohnbrand“ beschrieben. Das besondere Risiko ergibt sich aus den Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko abgedeckt werden.

6.1. Das allgemeine Risiko

Der kritische Wohnungsbrand als Modell für das allgemeine Risiko ist folgendermaßen charakterisiert:

- es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoß eines mehrgeschossigen Wohnhauses
- es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht
- in der Dachwohnung befindet sich noch 1 Person
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnbrandes und der maximalen möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke. Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand ist der Grundschutz abgesichert. Damit der Ausrüstung für den Grundschutz auch die Einsätze zur technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen (PKW- Unfall/ eine eingeklemmte Person) bewältigt werden sollen, ist die Beladung der zeitgleich mit dem Rettungsdienst am Einsatzort eintreffende Löschfahrzeuge darauf auszurichten.

6.2. Die besonderen Risiken

Aus den allgemeinen Angaben der Gemeinde sind die Bereiche zu untersuchen die mit der Ausrüstung für den Grundschutz nicht abgedeckt sind.

Zur Bestimmung besonderer Risiken in der Gemeinde Nebelschütz werden insbesondere nachfolgende Bereiche untersucht:

- Besonderheiten der Bebauung
(Siedlungsbauten, Fachwerkhäuser)
- Soziale Einrichtungen
(z.B.: Kindergarten Nebelschütz)
- industriell / gewerbliche Risiken
(z.B.: Handwerks-, Landwirtschaftsgebäude)
- Touristische Einrichtungen
(z.B.: Gaststätten, Sport und Freizeitanlagen)
- Infrastruktur
(Staatsstraßen)
- kulturhistorisch wertvolle Gebäude
(Kirchen im Ortsgebiet der Gemeinde)
- Land- und Forstwirtschaft
(großflächige Waldgebiete, Landwirtschaft Regional)
- Umwelt
(Sturmschäden, Klimaerwärmung, Windhosen, Tornados)
- Schadenslagen durch Hochwasser im Zusammenhang mit Starkregen und Schneeschmelzungen

Die Untersuchung wird so vorgenommen, dass daraus die Zusatzausrüstung für die Feuerwehr abgeleitet werden kann.

In der Anlage 04 sind die Ergebnisse der Untersuchung der besonderen Risiken dargestellt.

VII. Schutzzielefestlegung

Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr haben zum Inhalt, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zu Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind daher festzulegen:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke)
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. Menschen retten,
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen,
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss. Die Erträglichkeitsgrenze des Menschen für Kohlenmonoxid liegt bei 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten.

Neben der Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze beim Brandeinsatz ist zur Bewältigung der technischen Mittel bei Rettungseinsätzen das Eintreffen der ersten Feuerwehrräfte zeitgleich mit dem Rettungsdienst zu gewährleisten (vgl. § 16 SächsBRKG).

Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle somit 9 Minuten.

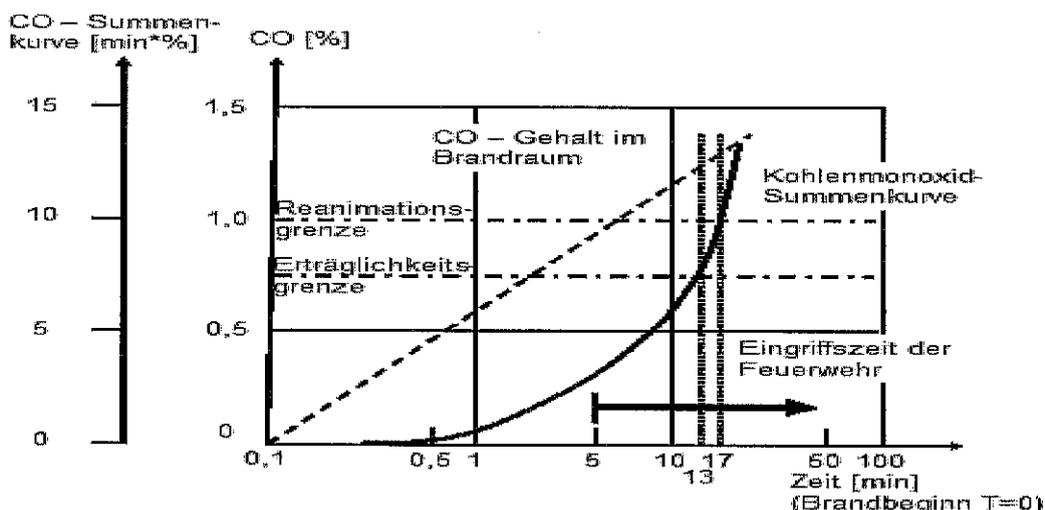


Abbildung 1 Kohlenmonoxidverträglichkeit des Menschen

Die Ausrückezeit der Freiwillige Feuerwehr wird mit 5 Minuten angesetzt.

Zur Absicherung der Tätigkeiten an der Einsatzstelle ist es Zielsetzung zuerst mit einer Löschgruppe (1:8) und nach weiteren 5 Minuten mit weiteren 6 Einsatzkräften (1:5) einzutreffen. Nach der Beurteilung der besonderen Risiken kann eine höhere Anzahl Einsatzkräfte notwendig sein.

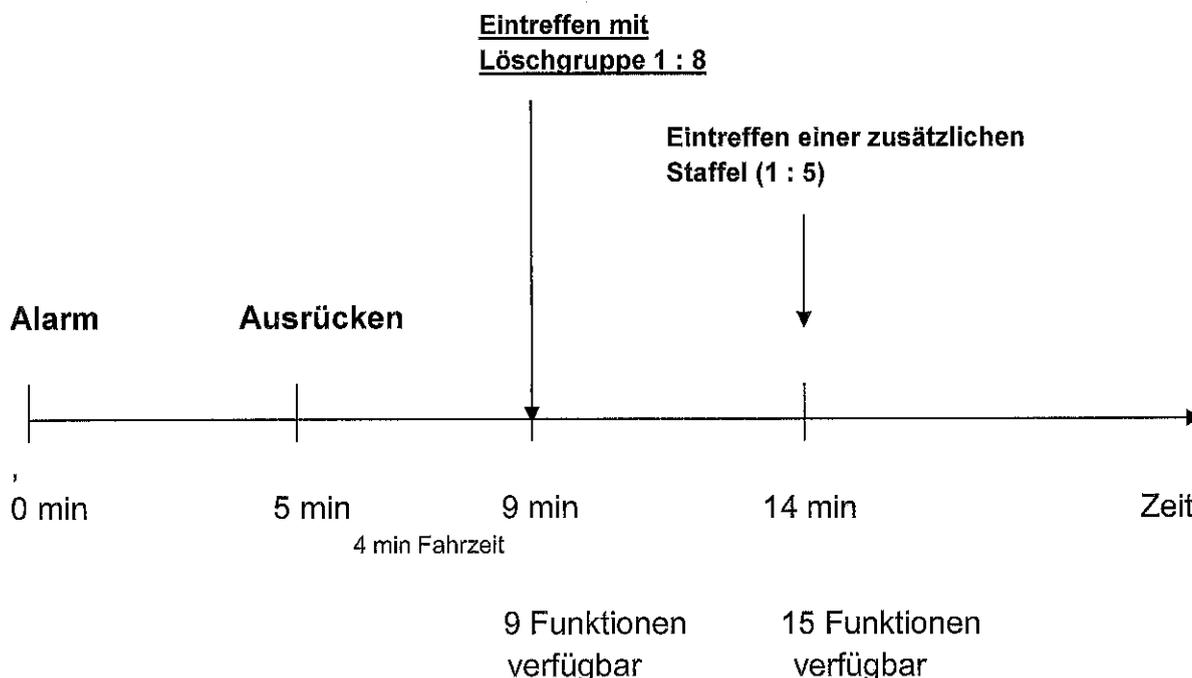


Abbildung 2 Zeitlicher Ablauf zur Mindesteinsatzstärke

Nach den Empfehlungen des Freistaates sollen oben genannte Kriterien hinsichtlich des Erreichungsgrades bei 90% der Einsätze im Gemeindegebiet erreicht werden. Sinkt der Erreichungsgrad unter 80% kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 SächsBRKG ausgegangen werden.

Die Schutzziele der Gemeinde Nebelschütz werden für die Brandschutzbedarfsplanung wie folgt festgelegt:

- Eintreffen der ersten 9 Funktionen nach 9 Minuten nach Alarmierung
- Eintreffen von weiteren 6 Funktionen nach 14 Minuten nach Alarmierung
- Erreichungsgrad 85%

Bei der Betrachtung des Erreichungsgrades werden jedoch nur bemessungsrelevante Schadensereignisse herausgezogen, die die Prioritäten des Feuerwehreinsatzes widerspiegeln. Zum Beispiel werden Brände von Papierbehältern im Freien, sowie die Beseitigung von Ölsuren im Gemeindegebiet nicht berücksichtigt.

Mit oben festgelegten Schutzziele und der bisher beschriebenen Grundausstattung sind die Schadensereignisse, die sich aus dem allgemeinen Risiko entwickeln können, abgedeckt.

Mit der aus den besonderen Risiken zu ermittelnden Zusatzausrüstung (z.B. Drehleiter, Rüstwagen, Gerätewagen – Gefahrgut, Löschmittelreserven) sollen die wesentlichsten Schadensereignisse abgedeckt werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass nicht für jedes Einzelrisiko oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (z.B. Absturz Passagierflugzeug oder Brand eines Öl- oder Gasfahrzeuges) in der Gemeinde Nebelschütz die hierfür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann.

Solche Schadensereignisse sind nur bedingt bzw. erst nach Hinzuziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Gemeinden in einem bestimmten Maße beherrschbar bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen. Die Erstmaßnahmen sind jedoch auch bei diesen Schadensereignissen von der Feuerwehr der Gemeinde einzuleiten. Dafür sind Ausrüstungen vorzuhalten, wie z.B. Brandfluchthauben, Gullydichtkissen sowie Lüfter.

Die in der Vergangenheit auftretenden Schadenslagen durch Wetterunbilden sind ähnlich zu betrachten, wobei differenziert werden muss, handelt es sich um ein Schadensergebnis das territorial großflächig und intensiv (Katastrophe) auftritt oder um ein partiell definiertes Gebiet (in einem Gemeindegebiet).

Eine schnelle Hilfeleistung für betroffene Personen und Gebiete ist nur mit dem Vorhandensein von ausreichend Kräften und geeigneten Einsatzmitteln sicherzustellen. Besondere Risiken können die Feuerwehr Nebelschütz durch Hochwassereinsätze oder ABC-Einsätze im Gemeindegebiet treffen. Risiken zu ABC-Einsätzen werden durch die AAO und die Einsatzdokumente des Landkreises festgelegt.

VIII. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung

8.1. Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrrhäusern

Zur Bestimmung der erforderlichen Standorte wurden die vorhandenen Standorte der Feuerwehrrhäuser mit den dazu gehörenden Einsatzbereichen auf einer Karte der Gemeinde (1:10000) aufgetragen (vgl. Anlage 08). Die Größe der Einsatzbereiche ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Fahrzeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle.

Zur Ermittlung der „4-Minuten-Einsatzbereiche“ wurde auf die Software „MOBIKAT“ zurückgegriffen. Die Ergebnisse sind in der Anlage 07 für die einzelnen Standorte sowie für die Gemeindefeuerwehr in der Anlage 09.1 dargestellt. Die Einsatzbereiche der einzelnen Standorte als Folgefahrzeug mit einer Fahrzeit von 9 Minuten wurden wegen der Übersichtlichkeit in Anlage 09.2 dargestellt.

Zur Ermittlung der „4-Minuten-Einsatzbereiche“ wurden „Messfahrten“ mit Löschfahrzeugen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Anlage 07 protokolliert.

Die erforderliche Anzahl der Standorte von Feuerwehrrhäusern ergibt sich bei der geringsten Überschneidung der Einsatzbereiche im Gemeindegebiet.

Mit den Standorten Nebelschütz, inklusive Standortwehr Miltitz
Piskowitz

ist das bebaute Gemeindegebiet im Wesentlichen abgedeckt. Die nächstgelegenen Standorte mit einem Löschgruppenfahrzeug sind die Ortswehren von Schmeckwitz, Panschwitz-Kuckau, Kamenz Stadt (Drehleiter) und Rosenthal.

Die erforderliche Anzahl der Standorte von Feuerwehrrhäusern ergibt sich bei der geringsten Überschneidung der Einsatzbereiche im Gemeindegebiet.

100 % der Einwohner der Gemeinde Nebelschütz werden in der geforderten Einsatzzeit von 9 Minuten ab Alarmierung (4-Minuten-Fahrzeit) durch die Ortsfeuerwehren Nebelschütz, Piskowitz erreicht.

Mit den Standorten Nebelschütz und Piskowitz ist das bebaute Gemeindegebiet demnach im Wesentlichen und mit eigenen Einsatzkräften abgedeckt.

8.2. Ermittlung der Grundausstattung in den Einsatzbereichen der erf. Standorte

Die Grundausstattung jeder Ortswehr besteht aus einem Löschgruppenfahrzeug. Unter Beachtung o.g. Rahmenbestimmungen ergibt sich folgende Grundausstattung:

Ist- Ausstattung inklusive Zusatzausstattung

Feuerwehr	Bezeichnung	Bemerkung	Baujahr	Besatzung
OFw Nebelschütz	LF 10	Löschgruppenfahrzeug	1998	1:8
FwStO Miltitz	TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	1971	1:5
OFw Piskowitz	TLF 16/25	Tanklöschfahrzeug	1998	1:8

Die Gemeindefeuerwehr Nebelschütz hat neben der Sicherstellung des Brandschutzes in der Gemeinde auch die Technische Hilfe an Kreis- und Staatsstraßen zu gewährleisten. Die Ortswehr Nebelschütz ist im örtlichen Abstand der nächste Standort zu den großen Überlandstraßen und zwingend mit Fähigkeiten zur technischen Hilfeleistung auszustatten.

Zur Verstärkung der Ortswehr Nebelschütz soll der Feuerwehrstandort Miltitz herangezogen werden. Als Verstärkungselement ist der Standort kurzfristig mit einem MTW auszustatten.

Soll-Ausstattung inklusive Zusatzausstattung

Feuerwehr	Bezeichnung	Bemerkung	Besatzung	Normalvorhaltung
OFw Nebelschütz	HLF 10	Hilfslöschfahrzeug	1:8	18
FwStO Miltitz	MTW	Mannschafts-transportwagen	1:5	12
OFw Piskowitz	LF 20	Löschfahrzeug	1:8	18

- Kurzfristig: HLF 10 für Nebelschütz, MTW einschl. Anhänger für Miltitz
- Mittelfristig: LF 20 für Piskowitz
- Langfristig: TSF-W für Miltitz

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Gemeindefeuerwehr über eine Vielzahl von Ausrüstungsgegenständen für die benötigten Fahrzeuge verfügt, so dass die tatsächlichen Finanzmittel bedeutend gesenkt werden können.

8.3. Festlegung der notwendigen Personalstruktur

Aus der Grund- und Zusatzausstattung ergeben sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Anforderungen an deren Ausbildung. Entsprechend der Anzahl der Sitzplätze in den Feuerwehrfahrzeugen ist die doppelte Anzahl an Einsatzkräften vorzuhalten.

Aus Punkt 8.2. wird die nachfolgende Funktionsstellenstruktur abgeleitet:

Feuerwehr	Funktionen	Bemerkungen	Stand
Gemeindefeuerwehr Nebelschütz	1 Gemeindeführer	Mit Qualifikation Verbandsführer und Leiter Fw	Verbandsführer Leiter Fw
	1 Stellv. Gemeindeführer	Mit Qualifikation Verbandsführer und Leiter Fw	Gruppenführer
Ortsfeuerwehr Nebelschütz	1 Ortswehrleiter	Mit Qualifikation Zugführer und Leiter Fw	Zugführer Leiter Fw
	1 Stellv. Ortswehrleiter	Mit Qualifikation Zugführer und Leiter Fw	Verbandsführer Leiter Fw
Feuerwehrstandort Miltitz	1 Standortleiter	Mind. Qualifikation Gruppenführer	Gruppenführer
Ortsfeuerwehr Piskowitz	1 Ortswehrleiter	Mit Qualifikation Zugführer und Leiter Fw	Zugführer
	1 Stellv. Ortswehrleiter	Mit Qualifikation Zugführer und Leiter Fw	Gruppenführer

Der Feuerwehrstandort Miltitz wird als Löscheinheit der Ortsfeuerwehr Nebelschütz zugeordnet.

Für die Gemeinde- und Ortswehrleitungen erfolgt der Einsatz nach § 17 SächsBRKG. Die persönlichen und fachlichen Anforderungen werden durch § 6 SächsFwVO und die zugehörige Anlage 2 definiert.

Für die Standortleiter definiert die Feuerwehrsatzung der Gemeinde die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen. Die Benennung der Löscheinheit Miltitz sollte in der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nebelschütz als Feuerwehr Miltitz erfolgen. Bei Abwesenheit des Standortleiters ist der Ortswehrleiter Nebelschütz verantwortlich.

Als Standortleiter Miltitz dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie als Zielsetzung die erforderliche Qualifikation mindestens eines Gruppenführers der Feuerwehr besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

Analog der Regelung zur Mindeststärke der aktiven Angehörigen einer Feuerwehr (§ 2 SächsFwVO) ist gemäß der Anzahl der nach Norm je Fahrzeug mitzuführenden

Atemschutzgeräte, die doppelte Anzahl von einzusetzenden Atemschutzgeräteträgern vorzuhalten.

Feuerwehr	Fahrzeuge – AGS-Träger	Anzahl Atemschutzgeräte	Norm
OFw Nebelschütz	4	4	8
OFw Piskowitz	11	4	8

Anzahl weiterer Funktionen

Feuerwehr	Funktionen	Bemerkungen	Stand
Gemeindefeuerwehr Nebelschütz	1 Hauptgerätewart		nicht vorhanden
	1 Gerätewart	Ohne Qualifikation	nicht vorhanden
	1 Beauftragter Atemschutz		nicht vorhanden
	1 Jugendfeuerwehrwart	Entscheidung nach Fw- Satzung	nicht vorhanden
Ortsfeuerwehr Nebelschütz	1 Gerätewart 1 Jugendfeuerwehrwart	Mit Qualifikation Mit Qualifikation	vorhanden vorhanden
Feuerwehrstandort Miltitz	1 Gerätewart	Ohne Qualifikation	nicht vorhanden
Ortsfeuerwehr Piskowitz	1 Gerätewart	Mit Qualifikation	vorhanden
	1 Beauftragter Atemschutz	mit Qualifizierung an der LfS	vorhanden

IX. Vergleich, Bewertung und Zusammenfassung

Zur Gewährleistung einer besseren Haushaltsplanung für den Gemeinderat, wurde der Bedarf in einen kurzfristigen (1-2 Jahre), mittelfristigen (3-5 Jahre) und langfristigen (6-10 Jahre) Finanzmittel- bzw. Investitionsbedarf eingeteilt.

9.1. Gerätehäuser

Die vorhandenen Gerätehäuser sind in der Zukunft für die Tätigkeiten der Feuerwehr weiter zu ertüchtigen. In Anbetracht der derzeitigen Haushaltslage der Gemeinde sollten diese Verbesserungen zeitlich gestaffelt durchgeführt werden.

Generell sollten die beiden Gerätehäuser in Nebelschütz und Piskowitz erst langfristig mit Duscmöglichkeiten ausgestattet werden.

Die Gerätehäuser sind für eine digitale Umrüstung auszustatten. Das Gerätehaus in Nebelschütz sollte kurzfristig mit 30 Doppelspinden für die persönliche Ausrüstung ausgestattet werden. Mittelfristig ist eine Absauganlage einzubauen. Mittels einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde und/oder der SG Nebelschütz kann kurzfristig der Zugang zu Duscmöglichkeiten für die Kameraden in unmittelbarer Nähe zum Gerätehaus vorgehalten werden.

Das Gerätehaus in Piskowitz ist mittelfristig mit 32 Doppelspinden auszurüsten. Mittelfristig sind eine Heizung sowie die Ausstattung für eine digitale Umrüstung vorzusehen. Mittelfristig ist eine Absauganlage einzubauen.

Mit der Sanierung des Gerätehauses Miltitz ist entsprechend der vorhandenen Planungen fortzufahren.

9.2. Ausstattung

9.2.1 Alarmierung

An allen Feuerwehr-Standorten ist eine Sirenenalarmierung in unterschiedlicher Qualität gegeben.

Es sind 9 Funkmeldeempfänger vorhanden. Weitere Funkmeldeempfänger sollten beschafft werden.

Wesentliche Leistung der Feuerwehr der Gemeinde Nebelschütz ist die Sicherstellung, dass nach maximal 9 Minuten nach erfolgter Alarmierung die ersten 9 Funktionen am Einsatzort eintreffen. Eine reine Abstellung auf die Sirenenalarmierung ist bedenklich, da aufgrund der Arbeitsmobilität der heutigen Gesellschaft die meisten Wehrmänner nicht mehr im direkten Umfeld der Sirene, des Dorfes Ihrer Arbeit nachgehen.

Kurzfristig sollte der Bestand an Alarmempfängern von 9 auf mindestens 18 aufgestockt werden. Diese zusätzlichen Alarmempfänger sind für die Sicherstellung gegebenenfalls weiterer Einsatzfunktionen gemäß Brandschutzbedarfsplan notwendig.

Beschaffungsbedarf:

- Kurzfristig: 9 Alarmempfänger
- Mittelfristig: 30 Alarmempfänger

9.2.2. persönliche Ausrüstung und Fahrzeuge

Die persönliche Ausrüstung ist das wichtigste Element zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit eines Feuerwehrmannes und ist deshalb durch einschlägige Vorschriften nach aktuellen Sicherheitsstandards vorgeschrieben. Hier sind beispielsweise genaue bzw. maximale Nutzungsfristen festgelegt. Die Standards sind auch gemäß Unfallkasse Sachsen zwingend einzuhalten. Der Beschaffungsbedarf ist hier unter allen Umständen als kurzfristig - unbedingt noch im Jahr 2024 bzw. allerspätestens 2025/2026 - einzuordnen.

Feuerwehreinsatzhelm inkl. Lampe	HPS 7000 pro	20 Stück
Handleuchten Adalit 3000 (LED) inkl. Kfz-Ladegerät		4 Stück
Bodenleuchte Pylonen		4 Stück

Unter Umständen könnten folgende Gegenstände auch 2025/2026 beschafft werden:

Feuerschutzsturmhauben		30 Stück
Feuerwehreinsatzhelm	HPS 7000 pro	10 Stück

In die zukünftige Haushaltsplanung (Gerätschaften) muss aufgenommen

- FFW Piskowitz > LF 20 - mittelfristige Beschaffung
- FFW Nebelschütz > HLF 10 - kurzfristige Beschaffung
- FwStO Miltitz > MTW - kurzfristige Beschaffung
- bzw. TSF-W - langfristige Beschaffung

9.3. Personal

Zwingend ist die Erhöhung des allgemeinen Ausbildungsstandes des Personals und insbesondere von Führungskräften und Spezialkräften (Gerätewart, beauftragter Atemschutzgerätewart) zu forcieren.

Zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft ist weiterhin bei Einstellungen in der Gemeindeverwaltung die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Des Weiteren sollten mit ortsansässigen Betrieben - derzeit insbesondere der Firma E. Ziegler Metallbearbeitung AG - Vereinbarungen über die Abkömmlichkeit von

Angestellten für Feuerwehreinsätze eingegangen werden. Mittels der Jugendfeuerwehr sind Nachwuchskräfte heran zu ziehen.

Der regionale Einsatz im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ bei Großschadenlagen ist nach neuer Führungspraxis mittels der ortfesten Landfunkstelle am Sitz des Verwaltungsverbandes in Panschwitz-Kuckau zu koordinieren. Hierzu ist seitens der Gemeindefeuerwehr ausgebildetes Stabspersonal mit Ortskenntnissen vorzuhalten.

9.4. Organisation

Unter Führung der Gemeindefeuerwehrleitung sind gemeinsame Ausbildungen und Einsatzübungen zu planen und vorzunehmen. Es ist zu erwarten, dass Einsätze im Rendezvousverfahren erfolgen. Aus diesem Grund müssen alle Einsatzkräfte eine Ausbildung bzw. Unterweisung an der vorhandenen bzw. neu anzuschaffenden Technik auf den einzelnen Löschfahrzeugen oder Ortswehren erhalten.

Die Feuerwehrsatzung ist nach Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Nebelschütz zu überarbeiten und anzupassen.

Die verstärkte Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren untereinander und die Bündelung der Einsatztechnik sollen die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nebelschütz erhöhen.

9.5. Aktiver Brandschutz

Die erforderliche Ausbildung und Qualifizierung ist sicher zu stellen und gegebenenfalls zu erweitern. Für alle Kameraden ist die 40-stündige Ausbildung im Jahr verbindlich.

9.6. Brandverhütungsschau

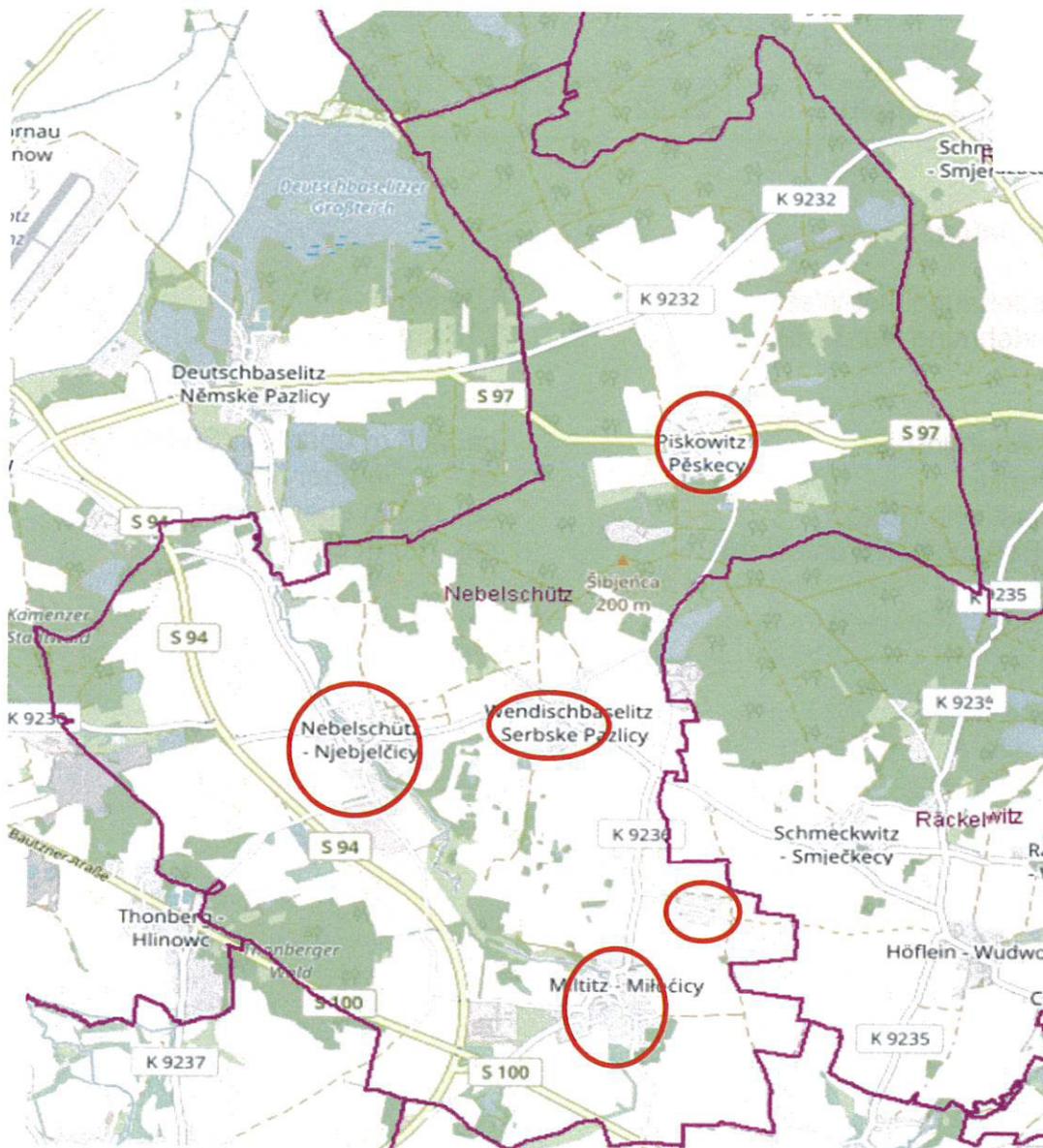
In Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, der Gemeindefeuerwehrleitung und dem Gemeinderat sind Schwerpunkte zu erfassen und mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen. Entsprechend den speziellen Gegebenheiten und dem Risikofaktor sind die Kontrollabstände festzulegen.

In Ermangelung von eigens qualifiziertem Personal in der Gemeinde Nebelschütz sowie im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ sollen für die Durchführung der Brandverhütungsschauen grundsätzlich Personal des Landkreises Bautzen angefordert werden.

X. Anlagen

Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Übersicht der fünf Ortschaften der Gemeinde Nebelschütz



Ortsteil	Gemarkungsfläche (in qkm)	Einwohner (Stand 30.06.2023)	Einwohnerdichte (in Einw./qkm)
Dürrwicknitz	1.12	56	50,00
Miltitz	3.59	218	60,72
Nebelschütz	5.91	440	74,45
Piskowitz	8.41	229	27,23
Wendischbaselitz	3.87	271	70,03
Gesamt/Durchschnitt	22.92	1214	53,01

Sonstige Daten:

max. Ausdehnung Ost-West: 6,00 km
max. Ausdehnung Nord-Süd: 8,13 km

höchste Erhebung: ca. 207 m über NN (Steinberg)
tiefster Punkt: ca. m über NN
durchschnittliche Höhe: ca. 120 m über NN
höchste Bebauung (Kirche Neb): ca. m über NN

Anlage 02: Flächennutzungen

Gemeinde	bebaute Fläche	Verkehrsflächen	Grünflächen	Landwirtsch. Flächen	Wasserflächen	Waldflächen
gesamt (in ha)	110	64	15	1259	22	822
anteilig (in %)	4,80	2,8	0,65	54,93	0,96	35,86

Anlage 3a: Einsatzstatistik - allgemein

Ortswehr	Anzahl der Einsätze					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Miltitz	0	2	14	13	11	15
Nebelschütz	6	2	14	13	11	15
Piskowitz	6	2	-	-	2	5
Summe	12	6	28	26	24	35

Anlage 3b: Einsatzstatistik - detailliert

Einsatzanlässe	Anzahl der Einsätze					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1. Bemessungsrelevant						
Brände/Explosionen	4	4	3	2	3	8
Verkehrsunfälle	8		11	11	8	12
sonstige technische Hilfe			1	4		
Summe						
2. weitere Einsätze						
sonstige technische Hilfe			1	4		
Ölspurbeseitigung	3		6	7	2	2
Tiere/Insekten						
Feuerwache						
Waldbrand/Stoppelbrände						
Brand						
Hexenhaufen/Strohballen						
Sturmschäden						
Schneeverwehungen						
Überschwemmung						
Fehlalarmierungen				1		
Summe						
Einsätze insgesamt	15	4	22	29	13	22
überörtliche Einsätze davon Fehlalarmierungen						

Anlage 04: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Der Einsatz der Feuerwehr erfolgt gemäß der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückordnung (AAO)

Bezeichnung	Nähere Angaben	Objekt unterliegt Brandverhütungsschau			zusätzliche Ausrüstung	
		Ja	Intervall	Letzte		Nächste
<u>Bebauung:</u> <u>kulturhistorisch</u> <u>wertvolle Gebäude</u> Gebäude mit Rettungshöhe über 8 m Kirchen, Kapellen, Klöster	Kirche „Sankt Martin“; Hauptstr. 27, 01920 Nebelschütz 1741-1743 errichtete Kirche auf Granitfelsen Barocker Hochaltar aus Holz; 16m hoch, 5,5m breit Bild Hl. Martin, Statuen hl. Katharina und hl. Margareta Altartisch aus Holz; hölzerne Kanzel mit 4 Evangelisten, 1 Reliquie hl. Martin 17 Jhd.; Monstranz 1686;					Bernbruch, Kamenz-Stadt
<u>Soziale Einrichtungen</u> Kinderkrippe, Kindergarten	Kapelle Piskowitz, Kreuzung Parkstr. / Am Eichelberg, 01920 Piskowitz Kindertagesstätte „Bunte Steinchen“ Gartenstr. 1A, 01920 Nebelschütz – ebenerdige Bauweise 2015 Photovoltaikanlage auf dem Dach	X		10.04.2018		Schmeckwitz, Räckelwitz, Raibitz-Rosenthal Panschwitz-Kuckau, Schmeckwitz, Kamenz-Wiesa, Räckelwitz

Bezeichnung	Nähere Angaben	Objekt unterliegt Brandverhütungsschau				zusätzliche Ausrüstung
		Ja	Intervall	Letzte	Nächste	
Große Menschenansammlungen Gaststätten / Versammlungssäle	Bjesada Hauptstr. 27, 01920 Nebelschütz – Versammlungs- und Festraum der Gemeinde					Schmeckwitz, Panschwitz- Kuckau, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt, Räckelwitz
	Sportlerheim Nebelschütz Hauptstr. 9, 01920 Nebelschütz					Schmeckwitz, Kamenz- Wiesa, Kamenz-Stadt, Räckelwitz
	Sportlerheim Piskowitz Parkstr. 1, 01920 Piskowitz					Schmeckwitz, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal
	Dorfgemeinschaftsraum Miltitz Kurze Str. 1, 01920 Nebelschütz					Schmeckwitz, Räckelwitz
	Gemeindesaal / Traditionszimmer Nebelschütz Hauptstr. 9, 01920 Nebelschütz					Schmeckwitz, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa
Produktionsstätten	Ziegler Metallbearbeitung GmbH Gewerbepark am See 1, 01920 Piskowitz					Schmeckwitz, Räckelwitz
	Missale Transport & Wertstoffe GmbH & Co. KG Lindach 1, 01920 Miltitz					Schmeckwitz, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa, Kamenz- Stadt
	BMP-Wenk GmbH Lindach 5, 01920 Miltitz Brandschutztech., Pulverbesch.,					Schmeckwitz, Panschwitz- Kuckau, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt, Räckelwitz
	WEDA Metall GmbH Lindach 5, 01920 Miltitz Metallbearbeitung					Schmeckwitz, Panschwitz- Kuckau, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt, Räckelwitz
	Tischlerei Ziesche Hauptstr. 21, 01920 Nebelschütz					Schmeckwitz, Panschwitz- Kuckau, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt, Räckelwitz

Bezeichnung	Nähere Angaben	Objekt unterliegt Brandverhütungsschau			zusätzliche Ausrüstung
		Ja	Intervall	Letzte	
<u>Freizeitbereich und Fremdenverkehr</u> Pensionen, Herbergen	Pension Brigitte Hauptstr. 12, 01920 Nebelschütz				Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa
	Pension Sachon Dorfplatz 7, 01920 Dürrwicknitz				Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa
	Pension „alte Herberge“ Dorfplatz 6, 01920 Dürrwicknitz				Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt
<u>Land- und Forstwirtschaft</u> Bergräume mit großen Mengen Heu, Stroh oder Futtermittel	Militzer Agrar GmbH Lindach 2, 01920 Milititz				Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt, Bernbruch
	Wessela Bauer Strohlager sowie Rinderzucht Am Eichelberg (ehem. LPG), 01920 Piskowitz				Schmeckwitz, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal
	Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG Lindach 1, 01920 Milititz				Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt, Bernbruch
Stallanlagen	Enrico Pilz Lausitzer Treber & Futtermittelhandel Elstraer Str. 32, 01920 Milititz				Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt, Bernbruch
	Schweinezuchtanlage Lindenstr. 16, 01920 Nebelschütz				Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt, Bernbruch
	Pferdepension Bobke Kurze Str. 8, 01920 Milititz				Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt, Bernbruch

Bezeichnung	Nähere Angaben	Objekt unterliegt Brandverhütungsschau				zusätzliche Ausrüstung
		Ja	Intervall	Letzte	Nächste	
<u>Lagerung brennbarer Flüssigkeiten</u>	Tankstelle Mittitzer Agrar GmbH Lindach 2, 01920 Mittitz					Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt
	Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG Lindach 1, 01920 Mittitz					Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt
	Dieseltanklager Ziegler Metallbearbeitung GmbH Gewerbepark am See 1, 01920 Piskowitz					Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt
	Dieseltankbehälter Bauhof Nebelschütz Lindenstr. 21, 01920 Nebelschütz					Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa
<u>Weitere Gebäude</u>	Krabatstein Steinbruch Mittitz					Schmeckwitz, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa
	Familie Bobke Kurze Str. 8; 01920 Mittitz					Schmeckwitz, Räckelwitz, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt
	Christlich Soziales Bildungswerk Kurze Str. 8; 01920 Mittitz					Schmeckwitz, Räckelwitz, Panschwitz-Kuckau, Kamenz-Wiesa, Kamenz-Stadt

Bezeichnung	Nähere Angaben			Ortsangabe
<u>Unzureichende Löschwasserversorgung</u>	Dorf Nebelschütz			
	Dorf Wendischbaselitz			
	Krabatstein (Steinbruch Milititz)			

-Kopie-

Anlage 05: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Feuerwehr	Ausrüstung	Soll		Personal			Ges.	Ist	Ausrüstung	Ist		Personal			Ges.
		Ma	EK	GF	ZF	Ma.				EK	GF	ZF			
Ortsfeuerwehr Nebelschütz	HLF 10	2	14	2	(2)	18	18	6	LF 10	6	12	4	4	26	
Feuerwehrstandort Militz	MTW	2	8	2		12			TSF	2	5	1		8	
Ortsfeuerwehr Piskowitz	LF 20	2	14	2	(2)	18	18	4	TLF 16/25	4	19	4	1	28	
gesamt		6	36	6	(4)	48		12		36	9	5		62	
Gemeindefeuerwehr	1	1 Gemeindefeuerwehrleiter mit Qualifikation Verbandsführer					1	1 Gemeindefeuerwehrleiter mit Qualifikation Verbandsführer					1		
	1	1 stellv. Gemeindefeuerhrl. mit Qualifikation Verbandsführer					0	0 stellv. Gemeindefeuerhrl. mit Qualifikation Verbandsführer					0		

MA – Maschinist
 EK – Einsatzkräfte
 GF – Gruppenführer
 ZF – Zugführer (alle Zugführer sind auch Gruppenführer)

Anlage 06: Übersicht der Wasserentnahmestellen

Bei den Löschwasserentnahmestellen besteht teilweise akuter Handlungsbedarf, da sie zum Teil nicht zugänglich sind bzw. entschlamm werden müssen.

Zeichenerklärung

- OA Ortsausgang
- OE Ortseingang
- OFH Oberflurhydrant
- SL Sticheleitung
- Ri Richtig
- RL Ringleitung
- UFH Unterflurhydrant

Dürrenknitz

Löschwasser-entnahmestelle	Art/Standort	Größe LxBxT in m	Nutzbarer Inhalt in m³	Saugstelle ja / nein	Wasserstand über Saugkorb	Stellplatz	Anfahrt		Bemerkungen
							befestigt	unbefestigt	
1	Teich/ OE rechts	10x10		Ja	Ja	Ja	X		Reinigungs- bedarf
2	UFH/ OA	80 SL				Ja	X		

Kopie

Nebelschütz

Löschwasser- entnahmestelle	Art/ Standort	Größe LxBxT in m	Nutzbarer Inhalt in m ³	Saugstelle		Wasserstand über Saugkorb	Stellplatz		Anfahrt		Bemerkungen
				ja / nein	Nein		über Saugkorb	Stellplatz	befestigt	unbefestigt	
1	Fluss/ Jauerbach Ortsmitte Hauptstr. 20			Nein		Ja	Nein	X			Saugstelle verschlammt
2	Teich/ Ri KM, Hauptstr. 2	8x12x15		Ja		Ja	Ja	X			
3	UFH / Ri KM, Hauptstr. 2	100 SL					Ja	X			
4	UFH/ Hauptstr. 11 bei Gemeindezentrum	100 SL					Ja	X			
5	UFH/ Lindenweg 1 bei Friedhof	80 SL					Ja	X			
6	UFH /Lindenweg 1 Ecke Hauptstr. 20	80 SL					Ja	X			
7	UFH/OA Ri WB re auf Feldeinfahrt	100 SL					Ja	X			
8	UFH/ Jan-Hanski-Str. Ecke Siedlungsweg (Blockmitte)	100 SL					Ja	X			
9	OFH / Querstraße beim Festplatz	100 SL					Ja	X			
10	Fluss/ OA Ri Jesau Ecke Jan-Hanski-Str.			Ja		Ja	Nein	X			
11	Zisterne/ Parkplatz Kita		8 m ³				Ja	X			

Milititz

Löschwasser-entnahmestelle	Art/ Standort	Größe LxBxT in m	Nutzbarer Inhalt in m³	Saugstelle ja / nein	Wasserstand über Saugkorb	Stellplatz	Anfahrt		Bemerkungen
							befestigt	unbefestigt	
1	OFH/ Lindach Ri Milititz Umspannwerk	80 SL				Nein		X	
2	OFH/ Lindach Ri Milititz Umspannwerk	80SL				Nein		X	Auf Wiese
3	OFH/ Lindach Ri Milititz auf Grundstück Wenk	80 SL				Ja	X		Hinterm Zaun
4	OFH/ Lindach nahe BMP-Wenk	80 SL				Ja			
5	OFH/ Elstraer Straße	80 SL				Ja			
6									Entfallen
7	OFH/ Elstraer Straße- Wiesenweg	80 SL				Ja			
8	UFH/	80 SL/RL				Ja			
9	UFH	80 SL/RL				Ja			
10	UFH	80 SL/RL							defekt
11	UFH	80 SL/RL				Nein		X	Auf Feld defekt
12	UFH	80 SL/RL				Ja	X		
13									
14									
15	Teich/ Ortsmitte	8x10x1		Nein	Ja	ja	X		keine

-Kopie-

Piskowitz

Löschwasser- entnahmestelle	Art/ Standort	Größe LxBXT in m	Nutzbarer Inhalt in m³	Saugstelle ja / nein	Wasserstand über Saugkorb	Anfahrt		Bemerkungen
						Stellplatz	befestigt unbefestigt	
1	OFH/ Kreuzung Parkstraße/ Schmöle Johannes	100 RL				X	X	defekt
2	OFH/ Privatgrundstück Bilk, Josef	100 RL				X	X	defekt
3	OFH/ Dorfkreuz Kamener Str.	100 RL				X	X	
4	OFH/ Kreuzung Kamener/ Parkstraße	100 RL				X	X	
5	UFH/ Parkstraße 25, Frisör Matka	80 SL				X	X	
6	Teich/ Am Sandberg/ Hanskyleich			Nein	30 cm	X	X	

Wendischbaselitz

Löschwasser-entnahmestelle	Art/ Standort	Größe LxBxT in m	Nutzbarer Inhalt in m³	Saugstelle ja / nein	Wasserstand über Saugkorb	Stellplatz	Anfahrt		Bemerkungen
							befestigt	unbefestigt	
1	UFH/Nebelschützer Str. 2 Ri Nebelschütz	100 SL				Ja	X		Wegerandstreifen
2	UFH/re auf Wiese Nebelschützer Str. 6	100 SL				Nein		X	Auf Wiese
3	UFH/ Kirchweg 2 D	80 RL				Ja			Auf Wiese (Wegerandstreifen)
4	UFH/ Nebelschützer Str. 17, hinter Krahl	80 RL				Nein		X	Auf Wiese
5	Teich, Richtung Talweg	10x15x1		Nein	Ja	Ja	X		
6	Zisterne/ Sportplatzweg		12 m³			Ja	X		unzugänglich

Kopie

Anlage 07: Protokolle Messfahrten

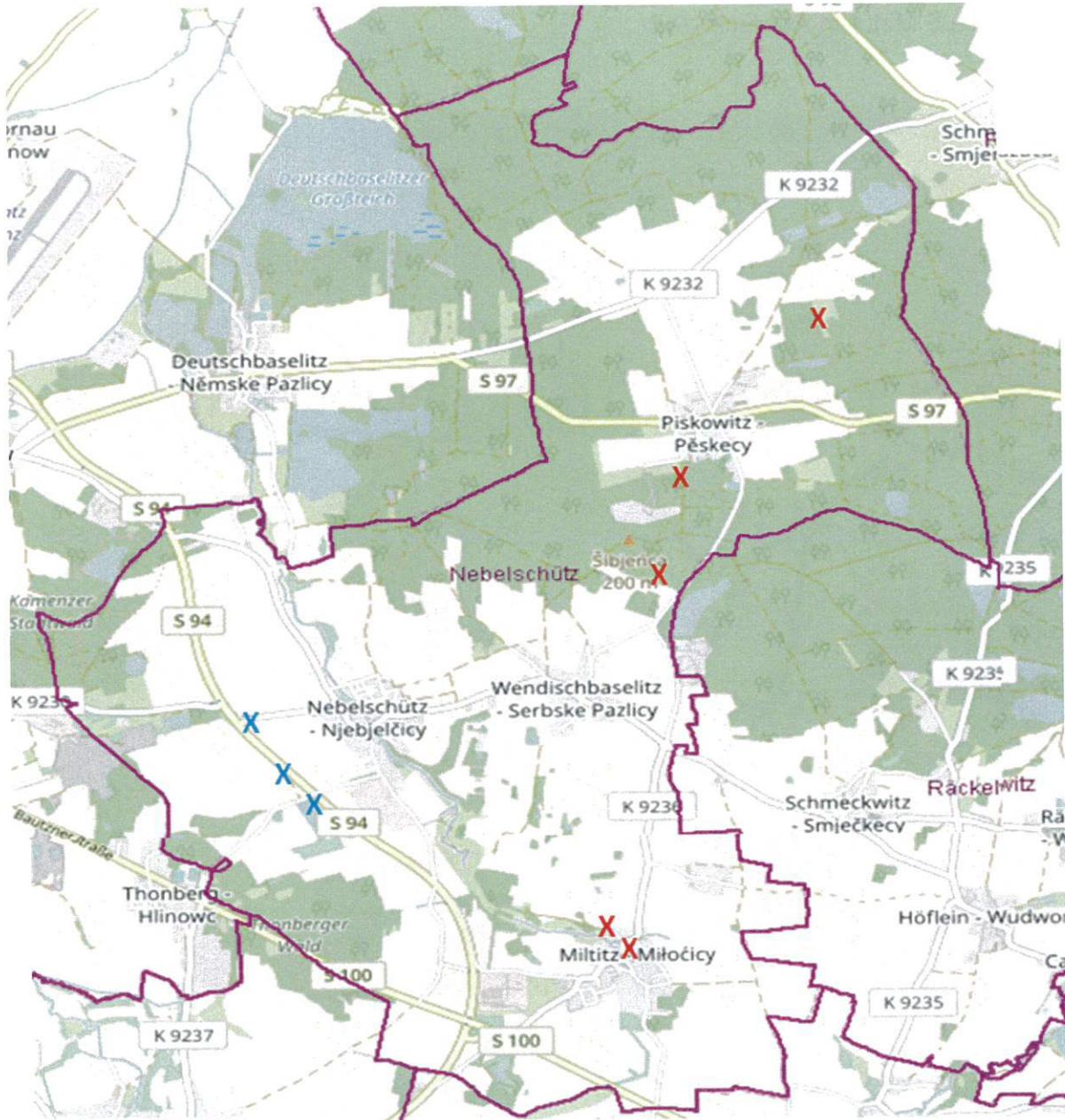
Ortswehr Nebelschütz

Messpunkte	Zeiten in Minuten	Bemerkungen
Gerätehaus Nebelschütz	0	
Ortsmitte Dürwicknitz	5	3,7 km
Ortsmitte Piskowitz	7	4,3 km
Ortsmitte Nebelschütz	-	
Ortsmitte Miltitz	4,5	3,1 km
Ortsmitte Wendischbaselitz	3,4	1,6 km

Ortswehr Piskowitz

Messpunkte	Zeiten in Minuten	Bemerkungen
Gerätehaus Piskowitz	0	
Ortsmitte Dürwicknitz	6,5	
Ortsmitte Piskowitz	-	
Ortsmitte Nebelschütz	8,1	
Ortsmitte Miltitz	8,15	
Ortsmitte Wendischbaselitz	7,05	

Anlage 08: Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze im Gemeindegebiet

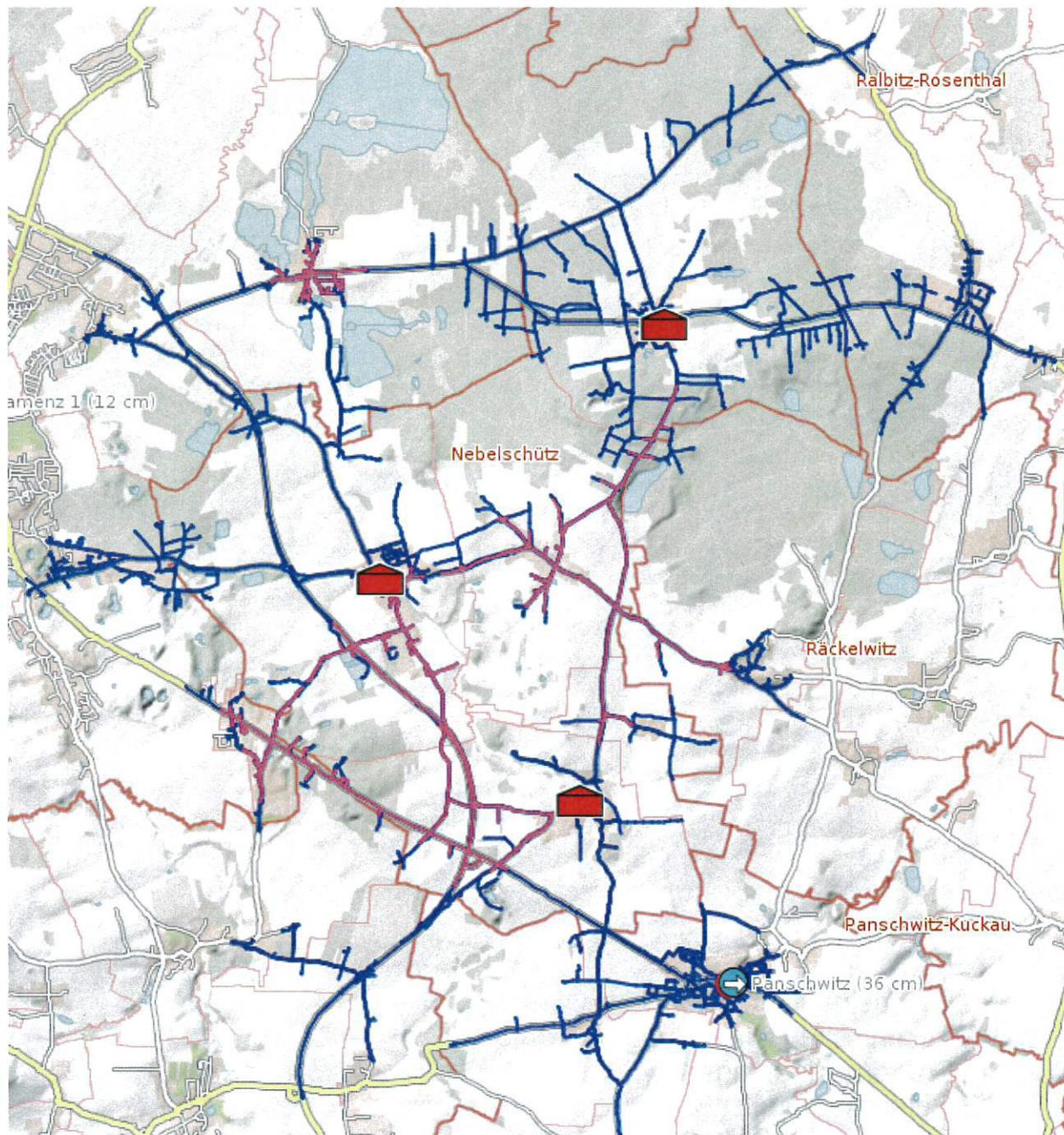


- X Brandeinsatz
- X Technische Hilfeleistung
- X Brandmeldeanlage
- X Gefahrgutunfall
- X Tragehilfe im Rahmen der Amtshilfe

Anlage 09: Einsatzbereiche der Standorte

Anlage 09.1.: 4-min-Fahrzeit

Ausrückeradius Gemeindewehr Nebelschütz 4 min Fahrzeit
inklusive 5 Minuten Ausrückezeit



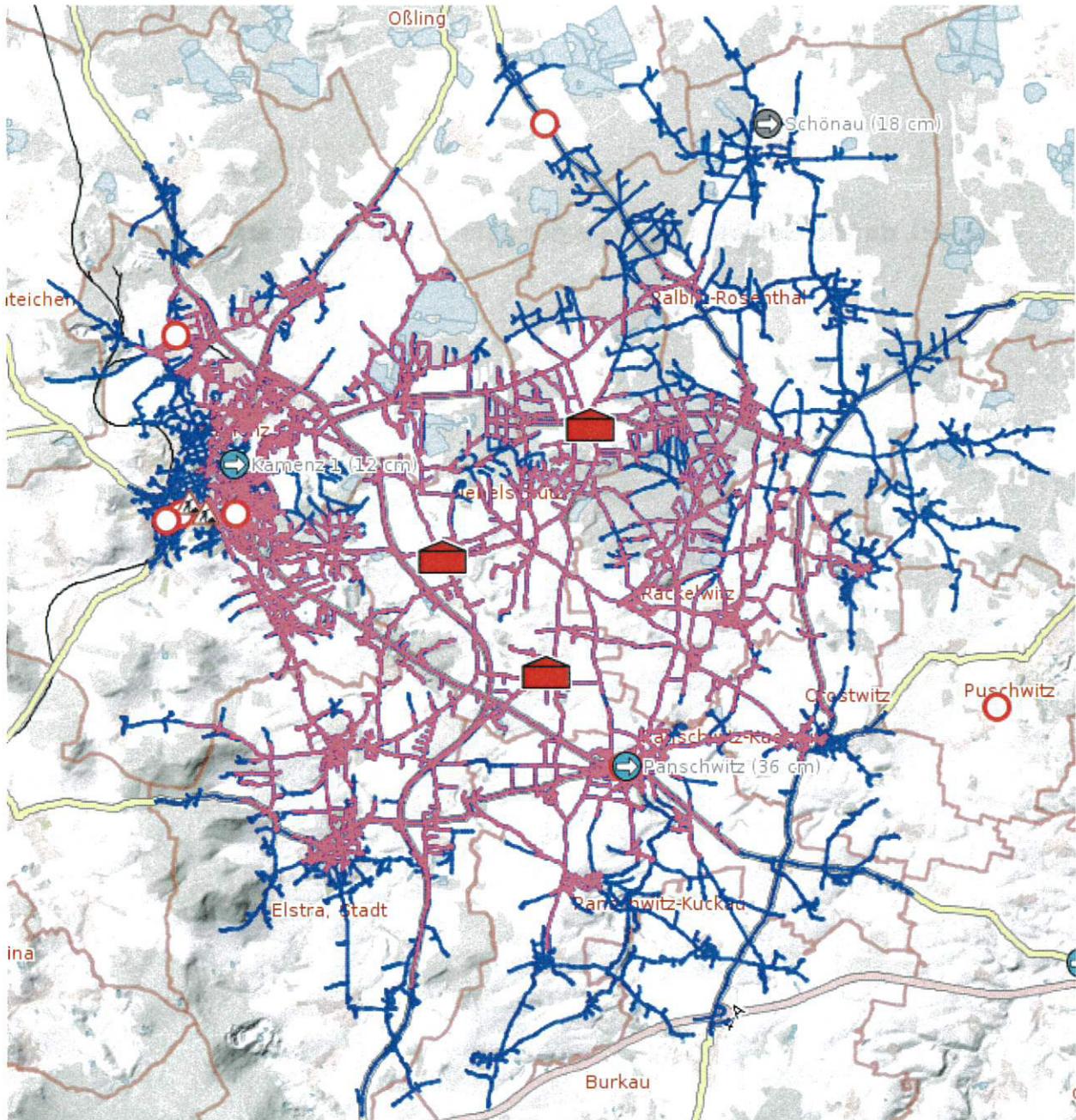
Zeichenerklärung:

Blau dargestellt sind erreichbare Gebiete der FFW

Rot dargestellt sind Gebiete mit mindestens einfachen Überschneidungen der FFW

Anlage 09.2: 9-min-Fahrtzeit

Ausrückeradius Gemeindefeuerwehr Nebelschütz 9 min Fahrtzeit
inklusive 5 Minuten Ausrückzeit



Zeichenerklärung:

Blau dargestellt sind erreichbare Gebiete der FFW

Rot dargestellt sind Gebiete mit mindestens einfachen Überschneidungen der FFW

Anlage 10: Überprüfung Erreichungsstand

Gebiete außerhalb des 4-min-Bereiches

- entfällt, da alle Gebiete innerhalb der geforderten Zeiten erreicht werden -

Anlage 11: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

Gesetzliche Grundlagen und Verordnungen

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist
- Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG)
- Grundlegendokument „Brandschutz, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 62/1 vom 28. Februar 1994
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005, die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABL. S. 782) geändert worden ist

Sonderbauverordnungen und Richtlinien

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über den Bau und Betrieb von Garagen (Sächsische Garagenverordnung – SächsGarVO) vom 17. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 86) zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427, 441/442)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung – SächsVStättVO) vom 7. September 2004, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 2) geändert worden ist
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Sächsische Beherbergungsstättenbau-Richtlinie – SächsBeBauR) vom April 2005 (SächsABL. SDr. 2/2005, Anlage 5, S. 97)
- Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten – Sächsische Verkaufsstättenbau-Richtlinie (SächsVerkBauR) vom April 2005 (SächsABL. SDr. 2/2005, Anlage 6, S. 99)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische Schulbau-Richtlinie – SächsSchulBauR) vom April 2005 (SächsABL. SDr. 2/2005, Anlage 7, S. 104)
- Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Industriebauten mit Richtlinie über den baulichen Brandschutz zum Industriebau – Industriebau-Richtlinie

- (IndBauR) vom März 2000 (SächsABl. SDr. 2/2002 S. 66, S92) Anhang A zur Liste der eingeführten technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05. März 2004
- Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie – KLAR) vom Juli 1996, Überarbeitete Auflage 2001 (SächsABl. SDr. 2/2002 S. 66, S132) Anhang F zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05. März 2004
 - Schutzzieldefinition der AGBF
Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.
Bericht – Teil I und II
Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997

Zu SächsBRKG:

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

Ziel des Gesetzes ist es, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten.

§ 2 Begriffsbestimmung

Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe. Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr.

§ 3 Aufgabenträger und Aufgaben

- Örtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Gemeinden
- Überörtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise
- Katastrophenschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte

§ 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden)

- Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren
- Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung

- Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen
- Rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Leitstelle
- Förderung der Brandschutzerziehung
- Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG
- Zusammenfassung der Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr
- Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen

§ 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände (Landkreise) Auszüge:

- Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz
- Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, die das gemeindeübergreifende Zusammenwirken der öffentlichen Feuerwehren zum Gegenstand haben
- Festlegung überörtlicher Einsatzbereiche öffentlicher Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Gemeinden
- Aufstellung und Fortschreibung gemeindeübergreifender Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzpläne
- Ermittlung gemeindeübergreifender Gefahrenpotentiale

§ 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze

- Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist.

§ 16 Pflichten der Feuerwehr

- Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe.
- Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 22 Brandverhütungsschau

- Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau.
- Brandverhütungsschauen werden in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in übrigen Gemeinden durch geeignete

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal zur Verfügung.

Zu Zivilschutzgesetz:

§ 1 Aufgaben Zivilschutz

- Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten usw. durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen sowie Beseitigung oder Milderung der Folgen
- Zum Zivilschutz gehören insbesondere:
 1. der Selbstschutz
 2. die Warnung der Bevölkerung
 3. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11.

§ 2 Auftragsverwaltung

Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes.

§ 5 Selbstschutz

Den Gemeinden obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen.

§ 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes

Nach Landesrecht mitwirkende Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.

§ 12 Ausstattung

Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.

Zu Grundlagendokument Brandschutz:

- Grundsätzliche Anforderungen an Bauwerke im Bereich der Europäischen Gemeinschaft (Schutzniveaus bei Bauwerken):

„Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- Kopie
- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt,
 - die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes begrenzt wird,
 - die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
 - die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
 - die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.“

Zu Sächsische Bauordnung:

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

§ 14 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

§ 2 Sonderbauten

Sonderbauten sind Anlagen besonderer Art oder Nutzung, darunter fallen zum Beispiel:

- Hochhäuser,
- Verkaufsstätten ab 800 m² Grundfläche
- Versammlungsstätten
- Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen
- Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten
- Krankenhäuser, Heime
- Kindertagesstätten
- Schulen.

Zu Sonderbauverordnungen:

Aussagen zu speziellen baulichen und brandschutztechnischen Anforderungen an die bezeichneten Bauwerke unter Beachtung der jeweiligen Nutzung.

Zu Schutzzieldefinition der AGBF:

Aussagen zur Qualität der Brandbekämpfung in Bezug auf Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad. Die Grundlage für die Betrachtung des allgemeinen Risikos ist die übliche Wohnbebauung und wird hier am Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben.

Kopie